

Gemeinschaftsgrundschule Gillrath

Schutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	3
2 Schutzauftrag nach §42 Abs. 6 Schulgesetz.....	3
3 Leitgedanke des Schutzkonzept.....	3
4 Schulisches Leitbild.....	4
5 Risikofaktoren.....	4
6 Schutzfaktoren.....	5
7 Verhaltenskodex.....	7
8 Begriffsbestimmung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	7
9 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	8
10 Verfahrensweg bei einer vermutenden, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld.....	10
11 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	12
12 Präventionsangebote.....	13
13 Externe Ansprechpartner.....	14
14 Elternfragebogen.....	15
15 Kinderfragebogen.....	18

1. Präambel

Die Gemeinschaftsgrundschule Gillrath versteht sich als ein sicherer Ort des Lernens, Lebens und Wachsens. Kinder haben ein uneingeschränktes Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Dieses Schutzkonzept dient der Sicherstellung des Kindeswohl und beschreibt verbindliche Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Qualitätssicherung im Umgang mit Gewalt, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt. Das vorliegende Konzept schafft Transparenz, Handlungssicherheit und klare Zuständigkeiten. Das Schutzkonzept gilt für Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Praktikant:innen, ehrenamtlich Tätige, externe Kooperationspartner:innen sowie Besucher:innen. Kinderschutz wird an der GGS Gillrath nicht als punktuelle Maßnahme verstanden, sondern als kontinuierlicher Prozess institutioneller Selbstreflexion und Qualitätssicherung. Das vorliegende Schutzkonzept verfolgt das Ziel:

1. Gefährdungsrisiken frühzeitig zu erkennen
2. Präventive Schutzstrukturen zu etablieren
3. Klare Verfahrenswege im Verdachtsfall zu definieren
4. Handlungssicherheit zu gewährleisten
5. Transparenz herzustellen

2. Schutzauftrag nach §42 Abs. 6 Schulgesetz

Der Schutzauftrag der Schule ergibt sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, die sowohl das Elternrecht als auch das staatliche Wächteramt berücksichtigen. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes haben Eltern das natürliche Recht und die Pflicht zu Pflege und Erziehung des Kindes. Gleichzeitig verpflichtet das staatliche Wächteramt öffentliche Institutionen, bei Gefährdung des Kindeswohls einzuschreiten. Als Grundlage für den Kinderschutz innerhalb der Grundschule dient der rechtliche Schutzauftrag, der in §42,6 SchulG zu finden ist. §42 SchulG (6) *„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.“* Erhalten schulische Fachkräfte also gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung ist das Verfahren nach §8a SGB VIII einzuleiten.

3. Leitgedanke des Schutzkonzeptes

Kinder haben das Recht sicher und gesund aufzuwachsen und vor Gefahren und Gewalt geschützt zu werden. Beim Kinderschutz geht es also darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt zu schützen.

Angesichts der Tatsache, dass rund ein bis zwei Kinder pro Klasse über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt werden, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern verurteilt und geahndet. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an diesem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gefahren und Gewalt gegen Schüler und Schülerinnen.

4. Schulisches Leitbild

Im Mittelpunkt unseres schulischen Handelns an der Gemeinschaftsgrundschule Gillrath steht das Kind in seiner Einzigartigkeit. Unsere Schule versteht sich als ein Ort des Lernens, des Miteinanders und der Begegnung, an dem Kinder, Lehrkräfte, Eltern, Mitarbeitende sowie Kooperationspartner respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen. Die GGS Gillrath ist eine Schule für Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Fähigkeiten, Interessen und Lebenshintergründen. Diese Vielfalt begreifen wir als Bereicherung und zugleich als pädagogischen Auftrag. Unser Ziel ist es, jedem Kind in einer sicheren, geschützten und förderlichen Umgebung die bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen. Dabei orientieren wir uns an den geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den im Schulprogramm festgelegten pädagogischen Grundsätzen. Schule ist für uns ein Lebensraum, in dem Kinder lernen, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen. Ein differenzierter Unterricht, ein anregungsreiches Schulleben sowie verlässliche Beziehungen bilden die Grundlage für erfolgreiches Lernen und persönliches Wachstum. Jedes Kind soll seine Stärken entdecken und weiterentwickeln können; zugleich unterstützen wir Kinder gezielt beim Abbau von Lern- oder Entwicklungshemmnissen.

Unsere Schulgemeinschaft basiert auf Respekt, Vertrauen, Offenheit und gegenseitiger Unterstützung. Das Wohl und der Schutz der Kinder stehen dabei stets im Mittelpunkt. Die GGS Gillrath setzt sich aktiv dafür ein, dass Kinder sich angenommen, ernst genommen und sicher fühlen. Gewalt, Grenzverletzungen, Diskriminierung und Mobbing haben an unserer Schule keinen Platz.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes fördern wir bewusst Empathie, Selbstbewusstsein und Verantwortungsbewusstsein. Durch präventive Maßnahmen, klare Regeln, verlässliche Ansprechpersonen und eine offene Kommunikationskultur schaffen wir Strukturen, die Kinder stärken und schützen. So gestalten wir die GGS Gillrath als einen Ort, an dem Lernen, Leben und Entwicklung in einer Atmosphäre von Sicherheit und Wertschätzung möglich sind.

5. Risikofaktoren

Im Folgenden werden Risikofaktoren benannt, die dem schulischen Leitbild der Gemeinschaftsgrundschule Gillrath entgegenstehen können. Unter Risikofaktoren verstehen wir Bedingungen, Situationen oder Verhaltensweisen, die das sichere, wertschätzende und förderliche Miteinander im Schulalltag beeinträchtigen können. Sie lassen sich als Formen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen verstehen und bergen das Risiko, die gesunde Entwicklung von Kindern zu gefährden.

Räumliche Risikofaktoren

- Unübersichtlich, öffentlich zugängliche oder schlecht einsehbare Räume, wie Toiletten, Umkleiden oder versteckte Ecken auf dem Gelände, können unbeobachtete Situationen begünstigen. Besonders Einzelsettings oder abgelegene Bereiche bergen ein erhöhtes Risiko.

Personelle Risikofaktoren

- Mitarbeitende stehen Kindern in einem besonderen Macht-, Nähe- und Abhängigkeitsverhältnis gegenüber. Ohne klare Orientierung im Umgang mit Nähe und Distanz können unbeabsichtigt Grenzen überschritten werden. Regelmäßige Sensibilisierung und Reflexion sind daher notwendig.
- Externe Personen, wie Handwerker:innen, Eltern oder sonstige Besucher:innen

Soziale Risikofaktoren

- Konflikte, Ausgrenzung oder Mobbing unter Kindern können das Sicherheitsgefühl nachhaltig beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen sie eine Gefährdung der körperlichen, geistigen und seelischen Unversehrtheit des Kindes dar.
- Familiäre oder individuelle Belastungen, wie psychische Erkrankungen oder soziale Benachteiligung, steigern das Risiko zur Überforderung und können es erschweren Grenzverletzungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen.

Organisatorische Risikofaktoren

- Fehlende oder unklare Beschwerde- und Meldewege können dazu führen, dass Unsicherheiten entstehen oder Probleme nicht rechtzeitig erkannt werden. Mangelnde Handlungssicherheit kann die Sicherheit der Kinder gefährden. Wenn Zuständigkeiten nicht bekannt sind, werden Probleme häufig nicht gelöst.

6. Schutzfaktoren

Im Folgenden werden Schutzfaktoren benannt, die das schulische Leitbild unterstützen. Schutzfaktoren sind Strukturen, Haltungen und Maßnahmen, die dazu beitragen, Kinder zu stärken, Risiken zu reduzieren und eine sichere Lernumgebung zu schaffen. Die Entwicklung der Schutzfaktoren erfolgt auf Grundlage der zuvor durchgeführten Risikoanalyse. Ziel ist es, strukturelle, personelle und pädagogische Maßnahmen so miteinander zu verknüpfen, dass potenzielle Gefährdungen frühzeitig erkannt, reduziert oder verhindert werden.

Räumliche Schutzfaktoren

- Es existieren verbindliche und regelmäßig überprüfte Aufsichtspläne für Pausen und andere schulische Veranstaltungen. Einzelgespräche sollen grundsätzlich in gut einsehbaren und nicht verschließbaren Räumen stattfinden.
- Der Zugang zu den Toiletten soll gestaffelt erfolgen. Lehrkräfte achten auf Auffälligkeiten und ungewöhnlich lange Abwesenheiten.
- Externe Personen melden sich im Sekretariat an. Der Zugang zum Schulgebäude ist von außen verschlossen. Unbefugte Personen haben keinen freien Zugang zum Schulgelände.

Personelle Schutzfaktoren

- Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Dazu gehört unter anderem, dass Körperkontakt ausschließlich situationsangemessen, transparent und nachvollziehbar erfolgt.
- Regelmäßige Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, sexualisierter Gewalt, Nähe-Distanz-Gestaltung und Gesprächsführung sollen regelmäßig stattfinden.
- Auffällige Situationen werden im Rahmen eines pädagogischen Tagebuchs festgehalten und nicht isoliert, sondern im Rahmen kollegialer Fallberatung reflektiert.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit an der Schule wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, welches nicht älter als drei Monate ist.

Soziale Schutzfaktoren

- Sozialkompetenztraining in Klasse 1 und 2 in Form von Lubo durch sozialpädagogische Fachkraft trägt dazu bei Empathie, Konfliktlösung und Kommunikationsfähigkeit gezielt zu fördern.
- Verankerter Klassenrat in Klasse 3 und 4 bietet einen Raum für die Bearbeitung von Konflikten und Anliegen.
- Präventionsprogramm „Mein Körper gehört mir“ in Klasse 4 fördert die Selbstbestimmung der Kinder und soll dazu ermutigen körpereigene Grenzen zu setzen.
- Sexualunterricht im Rahmen des Sachunterrichtes erfüllt eine aufklärende Funktion.
- Die Klassenlehrkraft trägt eine besondere Verantwortung für die Entwicklung eines stabilen sozialen Klimas.

- Auch die Verfügbarkeit einer verlässlichen Ansprechperson durch die sozialpädagogische Fachkraft kann als Schutzfaktor begriffen werden.

Organisatorische Schutzfaktoren

- Das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist durch das vorliegende Schutzkonzept verbindlich geregelt. Durch diese Struktur wird gewährleistet, dass keine Einzelperson allein entscheiden muss und fachliche Standards eingehalten werden. Klare Abläufe stärken Handlungssicherheit und Vertrauen.
- Klare Zuständigkeitsstrukturen sind festgelegt. Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung und alle Mitarbeitenden kennen die Meldekette (vgl. S.10).
- Bereits bei der Personalauswahl wird auf die Eignung in Hinblick auf Kinderschutz geachtet. Dazu gehören; erweitertes Führungszeugnis, Einführung in das Schutzkonzept und eine verbindliche Schweigepflicht.
- Das Schutzkonzept wird nicht statisch verstanden, sondern regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet die Grundlage für ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander an unserer Schule. Er stellt sicher, dass Schüler:innen, sowie alle Mitarbeitenden achtsam und verantwortungsbewusst miteinander umgehen.

Verhaltenskodex für alle an der Schule arbeitenden Personen

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfähigkeit aller Menschen und treten ihnen mit Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit ihre Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Grenzsetzung und Respekt gegenüber anderen.
5. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

6. Wir werden uns gegenseitig im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.
7. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und denen sie erzählen, was sie erleben, besonders von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie anderen Personen ernst.

8. Begriffsbestimmung: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Zentral für die Einschätzung der Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien ist der oben definierte Begriff des Kindeswohls. Bei diesem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dies bedeutet, dass dieser auslegungsbedürftig und somit nicht genau definiert ist. Eltern haben das Recht, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten. Diese Regelung basiert auf der Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. Kindeswohl bezeichnet folglich die Gesamtheit der Bedingungen, die eine gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung eines Kindes ermöglichen, Dabei sind sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Entwicklungsbedingungen zu berücksichtigen.

Laut dem Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) tritt dann eine Kindeswohlgefährdung ein, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, dieses abzuwenden. Tritt dieser Fall ein, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Die Gefährdung kann durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter entstehen und geht mit dauerhaften oder zeitweiligen Schädigungen in der Entwicklung des Kindes einher. Diese oben beschriebene Eingriffsschwelle des Staates stellt eine hohe Hürde dar. Sie ist nicht erreicht, wenn die Vorstellungen von Erziehung zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften voneinander abweichen.

9. Formen der Kindeswohlgefährdung

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar dem Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungen reichen von einem Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Misshandlung

Seelische Kindesmisshandlung (emotionale oder psychische) umfasst alle wiederholten Äußerungen und Handlungen einer Betreuungsperson, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Sie zeigt sich häufig in subtileren Formen. Allgemein kann zwischen einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen und einer passiven Form unterschieden werden. Letztere kann beschrieben werden als das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sowie die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit können dadurch massiv behindert werden.

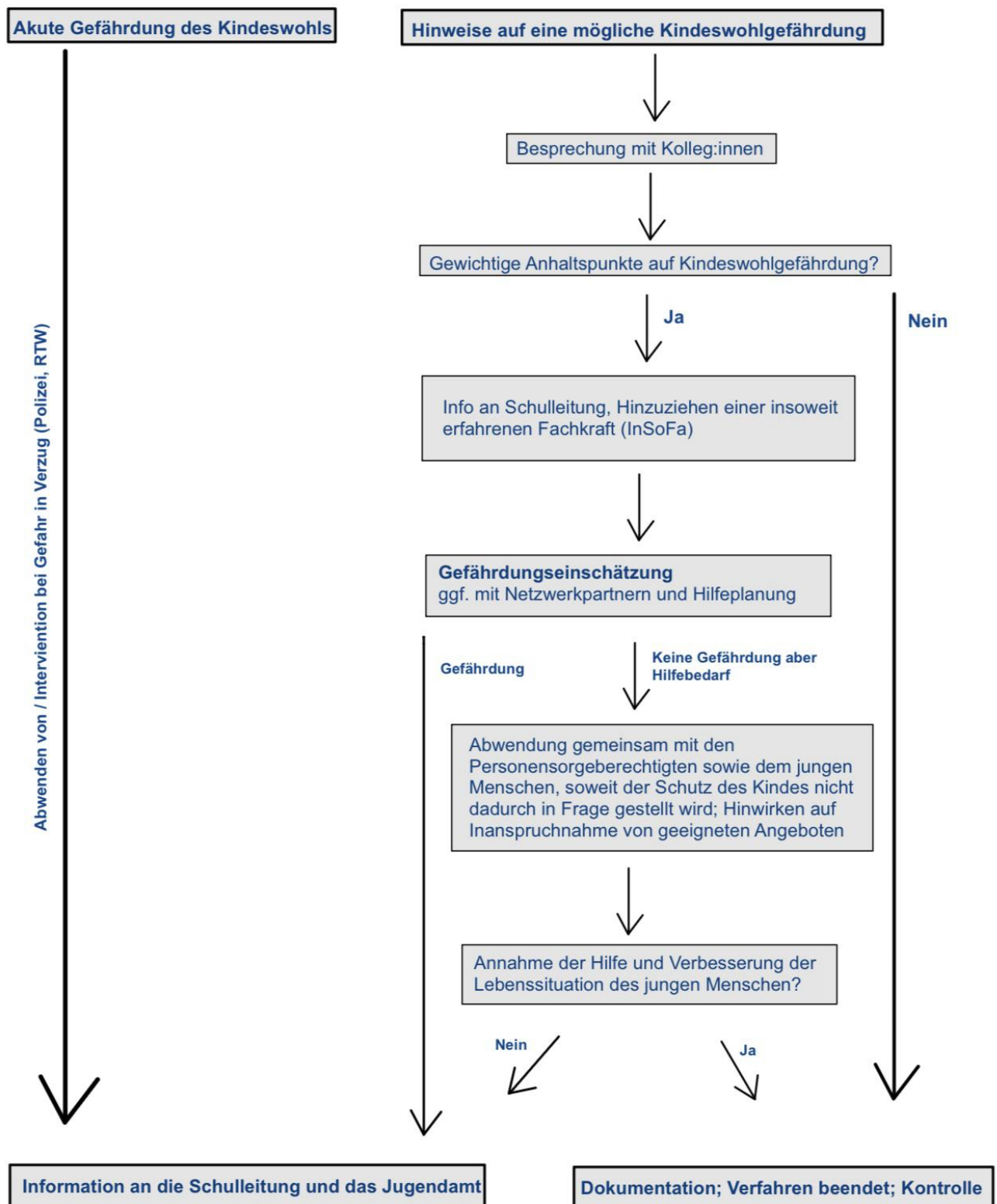
Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens, erfolgen. Diese chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. Vernachlässigung kann sowohl die Folge einer persönlichen Überforderung von Sorgeberechtigten sein als auch in objektiven Mangelsituationen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und den damit einhergehenden psychischen Belastungen begründet sein.

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt ist der zur Beschreibung von sexualisierter Gewalt im Sprachgebrauch Betroffener am häufigsten genutzter Begriff und auch der Gesetzgeber spricht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 ff.) von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von Missbrauch. Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder vor einem Mädchen oder Jungen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der das Mädchen oder der Junge aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und ignoriert die Grenzen des Kindes. Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen kann viele Formen haben – von Blicken und Äußerungen über Berührungen bis hin zu den unterschiedlichsten Formen von Vergewaltigungen. Sexualisierte Gewalt findet im direkten Kontakt aber auch in den digitalen Medien statt. Entscheidend für die Bewertung einer Handlung ist das Empfinden des betroffenen jungen Menschen.

10. Verfahrensweg bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld



1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kündigen sich selten eindeutig an. Häufig zeigen sich zunächst z.B. Verhaltensänderungen, körperliche Auffälligkeiten, schulische Leistungsabfälle oder emotionale Rückzugsreaktionen.
2. Bereits bei ersten gewichtigen Anhaltspunkten beginnt die Dokumentationspflicht. Dokumentiert werden: Datum/Uhrzeit, konkrete Beobachtungen, wörtliche Aussagen des Kindes, eigene Handlungsschritte und beteiligte Personen. Es wird unterschieden zwischen a) objektiver Beobachtung (z.B. blauer Fleck am linken Oberarm) und b) subjektiver Einschätzung (z.B. wirkte ängstlich).
3. Erhalten Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der/dem Kinderschutzbeauftragten mitzuteilen.
4. Die/der Kinderschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig. Die Fallverantwortung bleibt bis zum Einschalten des Regionalen Sozialen Dienstes des Jugendamtes bei der/dem Kinderschutzbeauftragten.
5. In die Gefährdungseinschätzung sind die Sorgeberechtigten und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
6. Die Einschätzung und die zugrundeliegenden Informationen werden dokumentiert.
7. Nun erfolgt die Entscheidung über eine externe Einschaltung.
8. Wenn zur Gefährdungseinschätzung eine externe Fachkraft hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und ihrer Familien gemäß § 64 Abs. 2 a SGB VIII zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

- a. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, ist diese Situation mit den Sorgeberechtigten und je nach Situation und Alter auch mit dem betroffenen jungen Menschen zu erörtern und Hilfe anzubieten. Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Sorgeberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde
- b. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist und keine eigenen Hilfsangebote zur Verfügung stehen, sind die Sorgeberechtigten über Hilfsangebote zu informieren und zu einer Inanspruchnahme der Hilfe zu motivieren.

c. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist und die Hilfsangebote zur Sicherung des Kindeswohls nicht ausreichen oder von den Sorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen werden, muss das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch informiert werden. Die Sorgeberechtigten sind im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des betroffenen jungen Menschen nicht gefährdet wird.

d. Im Fall einer akuten Gefährdung, d.h., wenn das Kindeswohl mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine Einhaltung der vereinbarten Verfahrenswege nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst unverzüglich zu informieren.

11. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die im Folgenden aufgeführte Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung soll den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe bei der Einschätzung von Gefährdungslagen sein. Hierbei handelt es sich nicht um eine vollständige Auflistung, die wirklich alle möglichen Gefährdungssituationen erfasst:

1. Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung / Übergewicht
- Fehlende Körperhygiene
- Mehrfaches Erscheinen in witterungsunangemessener oder völlig verschmutzter Kleidung

2. Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Sorgeberechtigten in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten

3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schläge, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zuganges zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigern der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

4. Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- Persönliche Situation der Erziehungsperson oder häuslichen Gemeinschaft
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

5. Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nicht beseitigte, erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen vom Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Hierbei gilt es eine Unterscheidung von gewichtigen Anhaltspunkten zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen eine Beobachtung vorzunehmen. Wichtig ist es zu beachten, dass ausschließlich die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt oder massive Vernachlässigung ein Verfahren nach § 8a SGB VIII (s. Anlage) auslöst und nicht die Sorge um eine problematische Lebenssituation.

12. Präventionsangebote

Präventive Maßnahmen sind integraler Bestandteil des Schulalltags und zielen darauf ab, die Schüler:innen für Gefahren zu sensibilisieren und ihnen Werkzeuge zur Bewältigung schwieriger Situationen an die Hand zu geben.

- Lubo-Unterricht: Unterrichtseinheiten zum Thema Konfliktlösung, Kommunikation und Selbstbewusstsein sind ein fester Bestandteil des Lehrplans
- Gewaltfreie Kommunikation: Giraffensprache
- Präventionsprogramm „Mein Körper gehört mir“
- Sexualunterricht
- Vermeidung der Gefahr durch Medien: Keine Smartphonennutzung in der Schule (s. Smartphone Ordnung der GGS Gillrath)
- Namensschilder: Erkennung des Schulteam durch Namensschilder, gerade bei neuen Mitarbeitenden
- Fototeamwand: Jede/r Schüler/in kann das Personal zuordnen
- Schule wird abgeschlossen
- Kinder, die nach Schulabschluss abgeholt werden sollen, jedoch nicht abgeholt werden: Die Kinder kommen zurück in das Sekretariat. Von dort aus werden die Eltern benachrichtigt.
- Fremde Menschen: Das Lehrpersonal ist angehalten unbekannte Personen anzusprechen und nach ihrem Besuchsgrund zu fragen

13. Externe Ansprechpartner: innen

Allgemeiner Sozialer Dienst	Jugendamt Geilenkirchen	02451-6290	stadt@geilenkirchen.de
Insofern erfahrene Fachkraft	Herr Goebbels	02451-629309	Michael.goebbels@geilenkirchen.de
Insofern erfahrene Fachkraft	Caritas Beratungsstelle	02451-409810	Eb-gk@caritas-hs.de
Erziehungsberatungsstelle	Caritas Beratungsstelle	02451-409810	Eb-gk@caritas-hs.de
Polizei	Dienststelle Geilenkirchen	02452-9200/	

		110	
Schulpsychologischer Dienst	Herr Sonneborn	02452-134045	
Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen		116-016	
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800-2255530	www.hilfe-portal-missbrauch.de
Krisenmanagement der Bezirksregierung Köln			notfall-schule@brk.nrw.de

- Schulpsychologischer Dienst kann bei auffälligem Verhalten oder emotionalen Problemen hinzugezogen werden.
- Jugendamt wird bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingeschaltet.
- Familienberatungsstellen
- Beratung durch insofern erfahrene Fachkraft
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- Polizei und Feuerwehr wird bei Notfällen oder Bedrohungslagen kontaktiert.

14. Elternfragebogen

Bitte nehmen Sie eine Einschätzung aus Ihrer Perspektive vor und beurteilen Sie dies anhand der Skala (0=gar nicht; 10=sehr ausgeprägt)

1. Wie wohl fühlt sich aus Ihrer Perspektive ihr Kind in der Schule?

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Wie sicher fühlt sich aus Ihrer Perspektive ihr Kind in der Schule?

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

2. Bitte nehmen Sie eine Einschätzung aus Ihrer Perspektive als Eltern vor und kreuzen die für Sie relevanten Antworten an (Mehrfachantworten möglich).

An welchen Orten kommt es aus Ihrer Perspektive in der Schule zu Schwierigkeiten oder Konflikten?

☐

Klassenräume

☐

Flure im Schulgebäude

☐

Umkleidekabine

☐

WC Räume

☐

Sporthalle

☐

Schulhof

☐

Bushaltestelle

☐

Schulbus

☐

Sonstige: _____

Bitte konkretisieren Sie Ihre Angaben falls erforderlich:

Welche Schwierigkeiten oder Konflikte treten auf?

3. Bitte nehmen Sie eine Einschätzung aus Ihrer Perspektive als Eltern vor und kreuzen die für Sie relevanten Antworten an (Mehrfachnennungen sind möglich).

An wen wenden sich Schüler:innen an der GGS Gillrath bei auftretenden Schwierigkeiten oder Konflikte?

☐

Schulleitung

☐

Fachlehrkräfte

☐

Klassenlehrkräfte

☐

Sozialpädagogische
Fachkraft

☐

Sonstige:

Wie wird Schüler:innen bei auftretenden Schwierigkeiten oder Konflikten geholfen?

4. Bitte nehmen Sie eine Einschätzung aus Ihrer Perspektive als Eltern vor und kreuzen die für Sie relevanten Antworten an.

Wie leicht ist die Kontaktaufnahme mit der Schule (0=gar nicht; 10=sehr ausgeprägt)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Möglichkeit, um Ihre Antwort zu konkretisieren:

Erfolgt seitens der Schule Rückmeldungen (z.B. nach durchgeführten Maßnahmen bei Konflikten)?

☐

Ja

☐

Nein

Möglichkeit, um Ihre Antwort zu konkretisieren:

5. Bitte nehmen Sie eine Einschätzung aus Ihrer Perspektive als Eltern vor und kreuzen die für Sie relevanten Antworten an.

Wie stark fühlen Sie sich als Eltern ernst genommen bei auftretenden Schwierigkeiten/Konflikten/Sorgen? (0=gar nicht; 10=sehr stark)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Möglichkeit, um Ihre Antwort zu konkretisieren:

6. Welche Ideen haben Sie, um den Schutz der Schüler:innen an der Schule Ihres Kindes zu verbessern / zu gestalten?

15. Kinderfragebogen

1. Wie sicher fühlst du dich in unserer Schule?

Ich fühle mich in der Schule sicher.

Gar nicht	eher nicht	manchmal	meistens	immer

2. Wo fühlst du dich besonders sicher?

☐ Im Klassenraum

☐ In der OGS

☐ Auf dem Schulhof

☐ Im Schulbus

In der Sporthalle

3. Gibt es Orte, an denen du dich manchmal unsicher oder unwohl fühlst?

☐ Im Klassenraum

☐ In der OGS

☐ Auf dem Schulhof

☐ Im Schulbus

☐ In der Sporthalle

☐ Auf dem Flur

4. Was passiert, wenn Kinder Streit haben?

☐ Wir klären es alleine.

☐ Eine Lehrkraft hilft.

☐ Es wird im Klassenrat besprochen.

☐ Frau Eßer hilft.

5. Weißt du, was du tun kannst, wenn du dich unsicher oder unwohl fühlst?

Gar nicht	eher nicht	manchmal	meistens	immer

6. Fühlst du dich von den Erwachsenen in der Schule ernst genommen?

Gar nicht	eher nicht	manchmal	meistens	immer

7. Kennst du wichtige Regeln zum Schutz von Kindern? Zum Beispiel:

- ☐ Ich darf Nein sagen.
- ☐ Niemand darf mich gegen meinen Willen anfassen.
- ☐ Ich darf mir Hilfe holen.
- ☐ Erwachsene müssen mir zuhören.

☐

Ja

☐

Nein

☐

Ein bisschen

8. Hast du schonmal erlebt, dass...

(Du musst nichts ankreuzen, wenn du nicht möchtest.)

- ☐ Jemand ein anderes Kind geschlagen hat.
- ☐ Jemand ein Kind stark beleidigt hat.
- ☐ Jemand ein Kind ausgeschlossen hat.
- ☐ Jemand etwas gemacht hat, was sich komisch oder falsch angefühlt hat.
- ☐ Nichts davon.

9. Was können wir tun, damit du dich noch wohler fühlst?
